

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 29. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2020)

zum Thema:

**Aufklärung und Ermittlungen zum Fall des von der Polizei getöteten Geflüchteten
Hussam Fadl – Stand Juli 2020**

und **Antwort** vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24341

vom 29. Juli 2020

über Aufklärung und Ermittlungen zum Fall des von der Polizei getöteten Geflüchteten
Hussam Fadl – Stand Juli 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung des umfangreichen Fragenkataloges insbesondere zum Gang der Ermittlungen, der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen und zur Würdigung des Ermittlungsergebnisses käme der Gewährung von Akteneinsicht gleich. Da die Ermittlungen noch andauern, können die Fragen zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszwecks derzeit nicht vollständig beantwortet werden. Dies gilt insbesondere für Fragen, zu deren Beantwortung eine abschließende Bewertung des gesamten Ermittlungsergebnisses erforderlich wäre, da insbesondere zu befürchten steht, dass durch die Preisgabe der Informationen Zeuginnen und Zeugen beeinflusst werden oder ein angepasstes Aussageverhalten nicht ausgeschlossen werden kann und zudem ggf. ein möglicher Beweismittelverlust droht.

1. Welchen jeweiligen Stand haben die Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft zu dem, am 27. September 2016 durch Polizeidienstkräfte getöteten Hussam Fadl?

Zu 1.: Im Nachgang zur Entscheidung des Kammergerichts (Beschluss vom 27. April 2018 - 6 Ws 201 - 202/17) wurden auf der Grundlage der in dem Beschluss enthaltenen Ausführungen weitere umfangreiche Ermittlungen geführt. Diese sind weitestgehend, aber noch nicht endgültig abgeschlossen.

2. Welche polizeilichen Dienststellen welcher konkreten Untergliederungseinheiten und wie viele Angehörige dieser Stellen waren jeweils unmittelbar nach dem Tatgeschehen und seit Wiederaufnahme der Ermittlungen infolge des Beschlusses des Kammergerichts vom 27. April 2018 weiterhin regelmäßig mit den Ermittlungen an dem Todesfall betraut?

Zu 2.: Die Ermittlungen wurden - wie in derartigen Fällen üblich - durch Beamte des Landeskriminalamtes (LKA) 11 - hier der 2. Mordkommission (LKA 112) - geführt. Diese setzt sich grundsätzlich aus der Leitung sowie fünf bis sechs Ermittlerinnen und Ermittlern zusammen. Soweit im Rahmen der Be- bzw. Auswertung von Beweismitteln erforderlich,

wurden Ermittlungspersonen polizeilicher Fachdienststellen hinzugezogen. Die Dienstkräfte arbeiten durchgehend bei allen Fällen zusammen und werden regelmäßig von Dienstkräften des Kriminaltechnischen Instituts des LKA unterstützt.

3. Welche konkreten ermittlungstechnischen Schritte sind im Fall des getöteten Hussam Fadl wann jeweils durch welche jeweiligen polizeilichen Dienststellen unternommen worden. Wann kam es dabei

- a.) zu Hausdurchsuchungen,
- b.) zu Ortsbegehungen,
- c.) zu Observationen oder
- d.) zum Einsatz von Ermittlungsinstrumenten anderer Art mit welchem Ergebnis? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 3.: Aufgrund der andauernden Ermittlungen kann aus den in der Vorbemerkung ausgeführten Gründen diese Frage derzeit nicht beantwortet werden.

4. Welche Bemühungen welchen Umfangs wurden von welchen Stellen unternommen, um mit welchem Erfolg den nach Pakistan abgeschobenen Hauptzeugen zur Tat befragen zu können und welche dieser Bemühungen wurden nach dem Beschluss des Berliner Kammergerichts durchgeführt, die Befragung nachzuholen?

5. Wie und mit welchem Ergebnis wurden die den Behörden bekannten pakistanischen Wohn- und Herkunftsadressen des abgeschobenen Hauptzeugen nach möglichen Aufenthaltsorten geprüft, um dessen Vernehmung zur Tat durchführen zu können?

6. Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Berliner Behörden und pakistanischen Behörden oder der deutschen Botschaft und diplomatischen Vertretungen in Pakistan wurden konkret unternommen bzw. sind dem Senat bekannt, um den Aufenthaltsort des abgeschobenen Hauptzeugen zu ermitteln und so dessen Vernehmung zur Tat zu ermöglichen?

Zu 4. bis 6.: Weder den Ermittlungsbehörden noch der für die Abschiebung des Zeugen nach Pakistan zuständigen Ausländerbehörde ist eine Anschrift dieses Zeugen bekannt geworden. Von einer Kontaktaufnahme zu den pakistanischen Behörden im Wege der Rechtshilfe wurde Abstand genommen, da dieser Weg als nicht Erfolg versprechend eingeschätzt wurde und dieser zudem entgegen den Ausführungen in der Anfrage nicht als Hauptzeuge angesehen wird. Weitergehende Angaben kommen im Hinblick auf die bislang nicht abgeschlossenen Ermittlungen aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen nicht in Betracht.

7. Aus welchen Gründen wurde bis zum Zeitpunkt der Abschiebung des Hauptzeugen keine Befragung dieses Hauptzeugen zum Tatverlauf durchgeführt und zu welchem Schluss kam das Berliner Kammergericht in der Bewertung der Hinderungsgründe?

8. Aus welchen genauen Gründen wurde bei wie vielen zum Tatgeschehen anwesenden Polizeidienstkräften auf eine Vernehmung als Zeug*innen verzichtet und stattdessen lediglich zeugenschaftliche Äußerungen zu den Ermittlungsakten vorgenommen?

9. Wie konnten die Widersprüche in den Zeug*innenaussagen in Bezug auf die Erschießung Hussam Fadls und der Aussage, dass Polizeikräfte, die sich hinter Hussam Fadl befanden, ein Messer gesehen haben wollen, doch nicht die Polizist*innen vor ihm, aufgelöst werden?

10. Zu welcher Art der Konfrontation kam es gegenüber den beklagten Polizeidienstkräften aufgrund der Widersprüche der Aussagen durch andere Zeug*innen in Bezug auf den vermeintlichen Besitz eines Messers von Hussam Fadl?

11. Wie konnten die Widersprüche zwischen den Aussagen der beklagten Polizeibeamten zur Erschießung Hussam Fadls zu der Tatsache aufgelöst werden, dass sich keine Fingerabdrücke des Opfers auf dem später sichergestellten Messer befanden?

12. Welche Kenntnisse über weitere Fingerabdrücke oder DNA-Spuren von welchen weiteren Personen auf dem Messer sind dem Senat bekannt?

13. Aus welchen Gründen wurde das angeblich von Hussam Fadl mitgeführte und bei ihm gefundene Messer nicht zunächst am Ort belassen und in die Tatort- und Spurensicherung nach kriminalistischen Richtlinien einbezogen, sondern in ein Polizeifahrzeug gebracht?

14. Von welchem Ort und auf welche Weise gelangte das Messer nach Kenntnis des Senats an den Tatort?

15. Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage beschloss die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gegen die beklagten Polizeidienstkräfte wegen Notwehr bzw. Nothilfe, obwohl es widersprüchliche Zeug*innenaussagen bezüglich des Vorhandenseins eines Messers und einer damit zusammenhängenden gefährlichen Situation gab?

16. Auf welche konkrete Weise und in welchem Ausmaß war die in das Polizeifahrzeug gebrachte Person, die einer Straftat gegen Fadls Tochter verdächtig war, durch den zum Polizeifahrzeug laufenden Hussam Fadl gefährdet und wie wurde diese Gefährdungslage im Rahmen des Ermittlungsverfahrens untersucht?

17. In welcher Art und Weise war die Person, die einer Straftat gegen Fadls Tochter verdächtig war, zum Zeitpunkt der Tötung von Hussam Fadl im Polizeifahrzeug fixiert, gegebenenfalls im Polizeifahrzeug eingeschlossen, vor Übergriffen von außen geschützt oder am Entkommen gehindert? (Bitte ausführen.)

18. Welche genauen Personen waren nach Kenntnis des Senats durch Hussam Fadl im Moment kurz vor dessen Tötung durch Polizeidienstkräfte jeweils konkret in welcher genauen Art und Weise so gefährdet, dass ein Gebrauch der Schusswaffe gegen Fadl eine erforderliche rechtmäßige Maßnahme darstellte?

Zu 7. bis 18.: Aufgrund der andauernden Ermittlungen können aus den in der Vorbemerkung ausgeführten Gründen diese Fragen derzeit nicht beantwortet werden.

19. Mit welcher Begründung wurde für eine beim Tatgeschehen unmittelbar anwesende Polizeidienstkraft, die in Folge eines ärztlichen Attests für eine erneute Vernehmung fortan als nicht mehr vernehmungsfähig galt, in Anbetracht ihrer zentralen Rolle in einem Tötungsdelikt zusätzlich zum ärztlichen Attest kein ausführliches ärztliches Gutachten verlangt? (Bitte ausführen.)

20. Mit welcher Begründung wurde weder die Vernehmung dieser Polizeidienstkraft nachgeholt, nachdem der Zeitraum des Attests über ihre Nicht-Vernehmungsfähigkeit abgelaufen war, noch ein erneutes Attest oder ein ärztliches Gutachten zur Vernehmungsfähigkeit verlangt? (Bitte ausführen.)

Zu 19. und 20.: Entgegen den Ausführungen in der Anfrage wurde durch die zu vernehmende Polizeikraft ein erneutes Attest vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft bemüht sich weiter, die Polizeikraft ergänzend zum Sachverhalt vernehmen. Es ist beabsichtigt, ein Gutachten zur Frage der Vernehmungsfähigkeit der Polizeikraft einzuholen.

21. Welche konkreten Maßnahmen zur Begegnung von Vorfällen sexualisierter Gewalt sind seit dem Jahr 2015 in Unterkünften zur Unterbringung Asylsuchender insgesamt mit welchen jeweiligen Erfolgen ergriffen worden? (Bitte ausführen.)

Zu 21.: Seit dem 1. Dezember 2017 gilt das Gewaltschutzkonzept für alle Unterkünfte und Funktionsebenen des Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung Berlin. Es beinhaltet u. a. den Bereich „Prävention und Bewusstmachung“ für Mitarbeitende des Landesbetriebs. Das eingesetzte Personal wird für die Belange der Gewaltprävention, des geschlechts- und altersspezifischen Gewaltschutzes und für interkulturelle Fragestellungen sensibilisiert und qualifiziert. Beschwerdewege wurden festgelegt, Gewalt- und Verdachtsfälle mit höchster Priorität im Rahmen des Krisen- und Konfliktmanagements bearbeitet.

In der Zentralstelle für Prävention beim LKA wurde im Jahr 2015 eine behördenweite Arbeitsgruppe „Flüchtlinge und Prävention“ ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete präventive behördenweite Handlungsempfehlungen. Unter anderem wurde das feste polizeiliche Ansprechpartnerprinzip insbesondere für Mitarbeitende der Berliner

Flüchtlingsunterkünfte eingerichtet. Dieses Prinzip wird bis heute praktiziert. Hierbei fungieren Dienstkräfte der Polizei Berlin als anlassunabhängige Ansprechpartner für die Mitarbeitenden der Flüchtlingsunterkünfte.

Der/die für die jeweilige Flüchtlingsunterkunft zuständige Polizistin/Polizist steht im Kontakt zur/zum Betreiberin/Betreiber und händigt bei Bedarf bei Informationsveranstaltungen auch Präventionsmaterialien zu unterschiedlichen Kriminalitätsgefahren aus. Speziell Sexualdelikte werden in der „Handreichung für Flüchtlingsunterkünfte“ der Polizei Berlin unter 3.3. geregelt.

Hier heißt es:

„Die Lebenssituation und das Gewaltisiko von Flüchtlingen in Unterkünften sind stark geprägt bspw. durch Größe, Lage und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung. Häufig fehlen Rückzugsräume. Die persönliche Untätigkeit, die Isolation und die Überfüllung in den Einrichtungen führen zu einer angespannten Situation. Viele Unterkünfte verfügen weder über ausreichend abschließbare Duschen und Toiletten noch über eine ausreichende Geschlechtertrennung. Auch Partnerschaften sind in diesem Kontext stark belastet. Derartige Bedingungen stellen Risikofaktoren für Gewaltstraftaten sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar. Die Kriminalitätsgefahr betrifft in erster Linie alleinreisende Frauen sowie Kinder und Jugendliche. Jedes Durchsetzen sexueller Handlungen gegen den Willen Betroffener, das Überschreiten von Grenzen und Ausnutzen von Ahnungs- oder Hilflosigkeit sind Ausdruck von Gewalt. Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Anruf oder Ihre Anzeige entscheidend für das Leben und die Gesundheit des Opfers sein kann. Im Notfall wählen Sie bitte immer den polizeilichen Notruf 110!“

Zudem wird auf die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Stabstelle Flüchtlingspolitik - verwiesen, die sich mit der Hinzuziehung der Polizei, der Geltendmachung der Rechte von Opfern sowie der Einschätzung von Gefährdungslagen beschäftigt.

Berlin, den 18. August 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung